

# **Satzung des Partnerschaftsvereins Aachen – Sariyer/Istanbul e. V.**

## **1. Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Aachen – Sariyer/Istanbul e. V." mit Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **2. Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **3. Zweck des Vereins**

3.1 Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen im kulturellen, schulischen, wissenschaftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen den Städten Aachen und Sariyer/Istanbul zu fördern und zu vertiefen.

3.2 Seine Aufgabe sieht er darin, Informationen über beide Partnerstädte zu vermitteln, Begegnungen, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen und sportliche Aktivitäten zu fördern, Projekte zu initiieren und damit zur Freundschaft zwischen den Menschen von Aachen und Sariyer/Istanbul sowie zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand mitzuteilen ist.
- eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre in Verzug ist.
- den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- den Tod.

## 5. Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; jedes Mitglied ab dem sechzehnten Lebensjahr hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung **schriftlich, entweder per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg** zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

5.2.2 Außerordentliche Versammlungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zweck und Gründe müssen angegeben werden.

5.2.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.

5.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Bestellung eines Wahlleiters.

5.2.5 Fachbereiche

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

5.2.6 Beirat

Die Mitgliederversammlung beruft einen beratend tätigen Beirat und bestimmt über dessen Größe.

5.3 Vorstand

5.3.1 Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

5.3.2 Der gesamte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie bis zu sechs Beisitzern. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.3.3 Dem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder außerdem an je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und ein Angehöriger der Verwaltung. Diese Mitglieder haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht, sondern nehmen an den Sitzungen des Vorstandes lediglich beratend teil.

5.3.4 Dem gesamten Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5.3.5 Die Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB haben die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, jeweils zu zweit.

5.3.6 Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.3.7 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies entfällt nach der Eintragung in das Vereinsregister.

5.3.8 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **6. Geschäftsjahr**

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **7. Mittel des Vereins**

7.1 Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden sowie projektbezogene Einnahmen.

7.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **8. Auflösung des Vereins**

8.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Aachen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **9. Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen in Kraft.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, alle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht bei Eintragung von zuvor beschlossenen und zur Eintragung beantragten Satzungsänderungen oder das Finanzamt bei Erteilung des Freistellungsbescheids (Gemeinnützigkeit) im Zusammenhang mit der Neuerteilung oder Änderung/Erweiterung solcher Bescheide für erforderlich halten.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Unabhängig von den hier verwandten Formulierungen sind für sämtliche Ämter sowohl Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts wählbar.

Soweit einzelne Vorschriften dieser Satzung unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der geltenden Rechtslage entspricht und den Vereinsinteressen am ehesten Rechnung trägt.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung entspricht den Beschlüssen der beiden Gründungs-Mitgliederversammlungen vom 19.2.2013 und 19.4.2013. Die Satzung wurde an der dritten Gründungsmitgliederversammlung am 23.07.2013 ergänzt und bestätigt.

**Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen in Aachen, am 19.02.2013  
und ergänzt am 23.7.2013**